

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 509/2011/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 04.04.2011
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.1712

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	31.05.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2011	öffentlich

Jahresabrechnung 2010 für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten Appen-Etz

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2010 für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten ist von der Lebenshilfe vorgelegt worden (siehe Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft.

Die Abrechnung schließt mit einem Defizit von 925,31 Euro ab, dieser Betrag wird mit der Fälligkeit zum 15.05.2011 nachgezahlt.

Die einzelnen Positionen entsprechen im Wesentlichen denen der Ansätze.

Finanzierung:

Die Darstellung erfolgt im 2. Nachtragshaushaltsplan 2011.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales bestätigt / der Finanzausschuss bestätigt / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten für das Jahr 2010 mit dem vom Amt Moorrege festgestellten Ergebnis und dem sich daraus ergebenden Betriebskostenzuschuss in Höhe von 101.025,31 Euro und dankt dem Träger der Einrichtung für den im Jahr 2010 geleisteten Beitrag zur Ausgestaltung des Angebotes im Bereich der Kindertagesstätten.

Banaschak

Anlagen:

Jahresabrechnung 2010

Kindergarten Appen-Etz b, 25482 Appen-Etz				Elmshorn, 22.03.2011			
				Abrechnung 2010			
	Voranschlag				Abrechnung	Voranschlag	Abrechnung
	IST 2010	PLAN 2010	IST 2009	Il. Einnahmen	IST 2010	PLAN 2010	IST 2009
Personnel:				Elternbeiträge /- gebühren	94.329,00	100.000,00	99.658,40
Personnel einsch. Sonderleistung- Arbeitgeberanteil z. Sozialvers.u. Altersversorg.f.d.päd.Personal	218.617,40	215.774,06	206.927,97	Essengeld	15.173,25	16.000,00	16.606,40
sonstiges Personal:	16.127,87	19.141,99	13.481,91	Träger			
Vergütungen einsch. Sonderleistung- gen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversi- cherung u. zusätzl. Altersversorgung für das Personal im Wirtschaftsdienst (Hausmeister, Küchenpersonal, Reinigungskräfte)	1.000,00	1.000,00	1.000,00	Gemeinde	Regelzuschuß	100.100,00	103.060,00
Kosten der Fort- und Weiterbildung	1.000,00	1.000,00	1.000,00	in Kind ohne Mahlzeit	97,00		341,00
Berufsgenossenschaft	2.200,00	2.200,00	2.200,00	Sozialstaffel	202,50		137,50
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung Pauschale ab 2009	382,50	382,50	382,50	Kreis	Regelzuschuß		
				Betriebskosten	2.493,75	2.600,00	2.660,00
Verwaltungskosten				Ausfallzahlung			
Pauschale	8.976,00	8.976,00	8.976,00	Sozialstaffel	3.930,00	0,00	5.242,00
Gebäude- und Heizungsunterhaltung	1.992,90	1.500,00	1.491,09	Korr. 2008+2009	-766,07		-118,10
Heizungssanierung, Restzahlung			0,00	Abschläge 2010	29.250,00	31.000,00	34.247,58
Neugestaltung Außenanlagen			0,00	Zuschuss			
Anteilig Dachsanierung 1. BA			36.359,28	Sprachförderung	1.500,00		1.600,00
Fenster&Fassadensanierung anteilig		59.000,00	11.679,21	Zuschuss f-Gruppen	28.885,32	28.000,00	29.363,08
Sonstige Bewirtschaftungskosten (Strom,Gas,Wasser,Vers.)	3.846,73	4.000,00	3.616,96	Sonstige Zuschußgeber		0,00	0,00
Gebäudereinigung Pauschale	2.112,00	2.112,00	2.112,00	Sonstiges (z.B. Spenden)		2,55	
allgemeiner Materialverbrauch	680,63			Gesamteinnahmen	275.194,75	177.602,55	292.797,86
Grundsteuern/Grundstücksabgaben	825,68	700,00	835,30	Erläuterung zu den Einnahmen " Elternbeiträge " :			
Hausapotheke Pauschale	88,00	88,00	88,00	tatsächliche Einnahme	94.329,00	100.000,00	99.658,40
Inventar + päd. Sachbedarf				Einnahmeausfall durch			
Pauschale	3.740,00	3.740,00	3.740,00	Sozialstaffellung	4.132,50	0,00	5.379,50
Betriebsrat, Beratung	1.501,17			Elternbeiträge insgesamt	98.461,50	100.000,00	105.037,90
Bürobedarf	2.214,65	5.200,00	3.801,31				
Porto Pauschale	88,00	88,00	132,00				
Fernsprechgebühr + Anlage Pauschale	600,00	600,00	1.438,08				
Vebandsbeiträge	0,00	0,00	0,00				
Reisekosten	241,73	300,00	270,16				
Lebensmittel, Essenkosten, soweit nicht an anderer Stelle erfaßt	7.777,51	9.200,00	8.560,71				
Mieten(Gymnastikhalle, Schwimmhalle, Wald)	187,48	200,00	197,03				

Gesamtausgaben ./.	276.120,06	336.702,55	309.477,60
--------------------	------------	------------	------------

	IST 2010	PLAN 2010	IST 2009
Forderung an die Gemeinde Appen	-925,31	-159.100,00	-16.679,74

Dachsanierung	59.000,00 €
	-100.100,00

LEBENSILF

für Menschen mit Behinderungen
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH

Unterschiedsmühlenweg 40 • 25336 Elmshorn
Tel. 04121/492410 • Fax 04121/492413

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 520/2011/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	09.05.2011
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4/461.1711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	07.06.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2011	öffentlich

Jahresabrechnung 2010 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen

Sachverhalt:

Die Jahresabrechnung für das Jahr 2010 für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen ist vom Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein vorgelegt worden (siehe Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung wurde durch die Verwaltung vorgeprüft.

Die Abrechnung schließt mit einem Guthaben in Höhe von 33.230,28 Euro ab, dies Guthaben wird mit der Abschlagszahlung zum 15.05.2011 verrechnet. Das Guthaben ergibt sich durch einen gesonderten Betriebskostenzuschuss zur Krippenförderung in Höhe von 32.760,00 Euro.

Die wesentlichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen wurden vom Kirchenkreis erläutert. Die Erläuterungen sind ebenfalls der Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Durch das Guthaben entstehen Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 46400.677000. Eine Anpassung erfolgt zum 2. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Appen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales bestätigt / der Finanzausschuss bestätigt / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung für den ev. St. Johannes Kindergarten für das Jahr 2010 mit dem vom Amt Moorrege festgestellten Ergebnis und dem sich daraus ergebenden Betriebskostenzuschuss in Höhe von 350.781,32 Euro und dankt dem Träger der Einrichtung für den im Jahr 2010 geleisteten Beitrag zur Ausgestaltung des Angebotes im Bereich der Kindertagesstätten.

Banaschak

Anlagen:

Jahresabrechnung 2010 für den ev. St. Johannes Kindergarten und Erläuterungen



Kirchliches Verwaltungszentrum, Postfach 1752, 25407 Pinneberg

Amt Moorrege
Frau Jathe-Klemm
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Kirchliches Verwaltungszentrum

Bahnhofstraße 18-22, 25421 Pinneberg

Birgit Venzke
Geschäftsbereich Finanzen
Kindertagesstätten

Telefon: (04101) 84 50 - 223
Telefax: (04101) 84 50 - 423

Birgit.Venzke@kirchenkreis-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Pinneberg, den 05.05.2011

Aktenzeichen:



nachrichtlich:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Appen
Ev. Kindertagesstätte Appen

Abrechnung 2010 für die Ev. Kindertagesstätte Appen

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Jahresabrechnung 2010 für die o.g. Kindertagesstätte. Die wesentlichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen haben wir erläutert.

Wir bitten Sie, das Guthaben aus der Abrechnung bei der nächsten Abschlagszahlung für das lfd. Jahr 2011 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Birgit Venzke

Anlage

Kindergarten - Abrechnung 2010

Kindertagesstätte Appen

Gesamtausgaben		842.952,10 €
./.	Hhst. 7900 Ausg. Zweckgeb. Spenden	0,00 €
./.	Hhst. 8111 zweckgeb. Spenden	2.601,66 €
./.	Hhst. 8911 Fehlbetrag Vorjahr	6.170,00 €
./.	Hhst. 8996 Übertrg. Zweckgeb. Spenden	336,00 €
./.	Hhst. 9110 RL-Zuführung Spenden	0,00 €
a) abrechnungsfähige Ausgaben		833.844,44 €

Gesamteinnahmen		876.182,38 €
./.	Hhst. 0400 kirchlicher Anteil	0,00 €
./.	Hhst. 0540 kommunaler Anteil	387.998,00 €
./.	Hhst. 0550 Kostenausgleich	2.183,60 €
./.	Hhst. 2211 zweckgebundene Spenden	420,04 €
./.	Hhst. 2916 zweckgebundene Spenden Vorj.	336,00 €
./.	Hhst. 2911 Überschuss aus Abr. Vorjahr	0,00 €
./.	Hhst. 3110 RL-Entnahme Spenden	2.181,62 €
b) abrechnungsfähige Einnahmen		483.063,12 €

beteiligungsfähige Kosten (a ./ b)		350.781,32 €
./.	kirchlicher Anteil	0,00 €
verbleibt Anteil der Kommunalgemeinde		350.781,32 €
		0,00 €
./.	bereits gezahlte Abschläge	387.998,00 €
./.	geleistete Zahlungen f. Kostenausgleich	2.183,60 €
+ Guthaben aus Abrechnung Vorjahr		6.170,00 €
verbleibt Guthaben aus Abr. 2010		-33.230,28 €

Das Guthaben in Höhe von 33.230,28 € wird ins Rechnungsjahr 2011

Wir bitten Sie, das Guthaben bei Ihren Abschlagszahlungen für das lfd. Jahr 2011 zu berücksichtigen.

Pinneberg, 05.05.2011

B. Vankh

Kirchliche Arbeitsgemeinschaft
Kindertagesstätten

Dahnhofstraße 18-22 • 25421 Pinneberg
Tel.: 04101/84 50-0

33.230,28 € Guthaben am 9.5.11
Hhst. 914640.677000
ja

Stand der offenen Forderungen per
31.03.2011 → 2.039,- €

	bericht. Ansatz	Ist	mehr/weniger
Sachbuch 0			
2210 Kindertagesstätte			
01 Kindergarten			
0500 Zuschüsse von Dritten	13.280,00	14.794,56	1.514,56
0520 Zuschuss v. Land	101.890,00	101.149,53	-740,47
0523 Krippenförderung U3	0,00	32.760,00	32.760,00
0525 Landesmittel beitrfr.KJ	55.080,00	44.355,14	-10.724,86
0530 Zuschuss v.komm.Gemverb.	37.820,00	48.086,00	10.266,00
0531 Zuschuß Kreis Betriebsk.	4.240,00	5.521,08	1.281,08
0540 Zuschuss v.komm.Gemeinde	381.830,00	387.998,00	6.168,00
0541 Sozialstaffel Kommune	2.500,00	4.194,00	1.694,00
0550 Zuschuss v.sonst.öff.Ber.	0,00	2.183,60	2.183,60
1411 Elternbeiträge	228.510,00	203.406,00	-25.104,00
1431 Getränkegeld	3.170,00	2.832,00	-338,00
1513 Kostenerst.v.Krankenk.	0,00	14.516,26	14.516,26
1700 Weit.Verw.u.Betriebseinn.	0,00	2.673,00	2.673,00
1920 Erstattg Kirchenkreis	0,00	871,95	871,95
2211 Spenden Dritter mit	100,00	420,04	320,04
2900 Restm. Bausondermaßnahmen	0,00	7.100,00	7.100,00
2916 Restspd. bedürft. Kinder	0,00	336,00	336,00
2917 Restmittel	0,00	803,60	803,60
3110 Rücklagenentnahme Spenden	0,00	2.181,62	2.181,62
Gesamt Einnahmen	828.420,00	876.182,38	47.762,38
4100 Aufwendungen f.ehrenamtl.	0,00	510,00	510,00
4230 Vergütung einschl.AG.-	636.660,00	641.717,92	5.057,92
4231 Vergütung	5.600,00	1.093,46	-4.506,54
4233 Qualitätsentwicklung	0,00	871,95	871,95
4240 Lohn einschl. AG-Anteil	23.320,00	23.206,44	-113,56
4252 Personalkosten Bewegungs-	4.130,00	1.360,00	-2.770,00
4350 Beitr.gesetzl.Berufsgen.	1.500,00	1.925,76	425,76
4351 Beitr. Versorg. Einr.	300,00	113,44	-186,56
4520 Vertretungskosten	23.000,00	1.521,71	-21.478,29
4521 Vertretungen nichtpaed.	550,00	0,00	-550,00
4900 Pers.bezog.Sachausgaben	150,00	1.776,81	1.626,81
5100 Unterhalt.d.Grundstuecke,	6.270,00	5.878,20	-391,80
5200 Bewirtsch.d.Grundstuecke,	19.160,00	22.080,99	2.920,99
5300 Mieten und Pachten	200,00	200,00	0,00
5500 Inventar-Beschaff,Unterh.	1.550,00	2.489,74	939,74
6100 Reisekosten	260,00	0,00	-260,00
6200 Fernmeldekosten	800,00	756,57	-43,43
6300 Geschäftsaufwand	670,00	1.066,35	396,35
6400 Aus-,Fort-u.Weiterbildung	2.740,00	1.750,00	-990,00
6500 Lehr-und Lernmittel	310,00	414,04	104,04
6660 Mittel f.Gesundheitspfleg	270,00	236,55	-33,45
6682 Gel. Bekoestigungen	3.170,00	2.386,15	-783,85
6690 Sonstige Verbrauchsmittel	7.560,00	4.705,10	-2.854,90
6700 Weit.Verw.u.Betriebsausg.	700,00	1.959,82	1.259,82
6720 Beiträge Landesverband	740,00	736,80	-3,20
6750 Dienstleistg.Dritter	2.440,00	12.479,03	10.039,03

	bericht. Ansatz	Ist	mehr/weniger
6751 Betreuung Einzelintegrati	13.280,00	13.029,12	-250,88
6752 Dienstleistung Dritter	12.800,00	24.312,15	11.512,15
6753 Gartenpflege	0,00	3.046,40	3.046,40
6770 Versicherungspraemien	2.250,00	2.240,00	-10,00
6920 Verw/Betr.K.Ersatz an	33.290,00	27.720,00	-5.570,00
6921 Persk.Ersatz an Kirchen-	3.960,00	3.712,25	-247,75
6922 Mitarbeitervertretung	1.880,00	2.790,00	910,00
8111 Verwendg.Zuwendg.Dritter	50,00	2.601,66	2.551,66
8900 Restmittel Bau	0,00	10.914,14	10.914,14
8911 Fehlbetr.aus Vj.zur Abd.	0,00	6.170,00	6.170,00
8996 Restmittel Spenden bed. Kinder	0,00	336,00	336,00
8997 Restmittel Getranke	0,00	1.248,85	1.248,85
8998 Überschuss des laufenden Jahres	0,00	33.230,28	33.230,28
9100 Zufuehrung an Ruecklagen,	1.610,00	1.610,00	0,00
9110 Zufuehrg.an.Rueckl.,Fonds	50,00	0,00	-50,00
9420 Erwerb von bewegl.Sachen	1.800,00	2.763,81	963,81
9421 2. Familiengruppe	0,00	1.235,03	1.235,03
9500 Ausgaben f. Baumassnahm.	15.400,00	7.985,86	-7.414,14
Gesamt Ausgaben	828.420,00	876.182,38	47.762,38
<hr/>			
Summe Funktion 2210.01			
Einnahmen	828.420,00	876.182,38	47.762,38
Ausgaben	828.420,00	876.182,38	47.762,38
Saldo	0,00	0,00	0,00

10 Kita Appen - Essen

0540 Zuschuss v.komm.Gemeinde	0,00	5.025,00	5.025,00
1430 Entgelt f.Verpflg/Unterk	29.520,00	25.877,02	-3.642,98
Gesamt Einnahmen	29.520,00	30.902,02	1.382,02
<hr/>			
6680 Lebensmittel	29.520,00	26.890,25	-2.629,75
6750 Dienstl. Dritter	0,00	2.141,17	2.141,17
8997 Restmittel Essen	0,00	1.870,60	1.870,60
Gesamt Ausgaben	29.520,00	30.902,02	1.382,02
<hr/>			
Summe Funktion 2210.10			
Einnahmen	29.520,00	30.902,02	1.382,02
Ausgaben	29.520,00	30.902,02	1.382,02
Saldo	0,00	0,00	0,00

Einzel Erläuterungen zur Jahresrechnung 2010

Kindertagesstätte Appen

Hhst.	Erläuterungen												
0500/ 6751	Landeszuschuss für eine Einzelintegrationsmaßnahme. Ausgaben die Betreuung wurden bei Hhst. 6751 verbucht.												
0523	Zuschüsse des Landes zur Förderung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen nach § 30 Abs. 2 Kita G (Betriebskosten U3).												
0525	Landesmittel zum beitragsfreien Kindergartenjahr vor der Einschulung. 01 – 07/2010. Bei Aufstellung des Haushaltsplanes war nicht bekannt, dass die Förderung ab 08/2010 entfällt, daher ist der Ansatz im Haushaltsplan zu hoch.												
0530	Die Abrechnung der Sozialstaffel 2008 und 2009 wurde vom Kreis Pinneberg im Rechnungsjahr 2010 vorgenommen. Daher sind Mehreinnahmen in Höhe von 14.236 € entstanden. Die Abrechnung der Sozialstaffel 2010 erfolgt im Rechnungsjahr 2011.												
0550	Hierbei handelt es sich um die Zahlung des Kostenausgleiches 2009 durch die Stadt Pinneberg.												
1431/ 2917/ 6682/ 8997	Das Getränkegeld der Eltern wurde wie folgt abgerechnet: <table border="0"> <tr> <td>Hhst. 2917</td> <td>Übertrag aus dem Vorjahr</td> <td>803,60 €</td> </tr> <tr> <td>Hhst. 1431</td> <td>Einnahmen 2010</td> <td>2.832,00 €</td> </tr> <tr> <td>Hhst. 6682</td> <td>Ausgaben 2010</td> <td>-2.386,15 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>Übertrag auf das Rechnungsjahr 2011</u></td> <td>1.248,85 €</td> </tr> </table>	Hhst. 2917	Übertrag aus dem Vorjahr	803,60 €	Hhst. 1431	Einnahmen 2010	2.832,00 €	Hhst. 6682	Ausgaben 2010	-2.386,15 €		<u>Übertrag auf das Rechnungsjahr 2011</u>	1.248,85 €
Hhst. 2917	Übertrag aus dem Vorjahr	803,60 €											
Hhst. 1431	Einnahmen 2010	2.832,00 €											
Hhst. 6682	Ausgaben 2010	-2.386,15 €											
	<u>Übertrag auf das Rechnungsjahr 2011</u>	1.248,85 €											
1700	Hier handelt es sich um Entgelte für Raumnutzungen.												
1920/ 4233	Der Kirchenkreis hat die Kosten der Qualitätsentwicklung 2010 in Höhe von 871,95 € erstattet.												
2211/ 8111/ 3110	Zweckgebundene Elternspenden gingen im Rechnungsjahr 2010 in Höhe von € 420,04 bei Hhst. 2211 ein. Ausgaben wurden bei der Hhst. 8111 € 2.601,66. Daher wurden über die Hhst. 3110 der Spielzeugrücklage Nr. 5334.01 € 2.181,62 entnommen. Die Spielzeugrücklage hat zum 31.12.2010 einen Bestand in Höhe von 10.675,65 €.												
2900	Restmittel für Bausondermaßnahmen – Beleuchtung und Doppelschaukel - aus dem Vorjahr. Daraus wurde im Rechnungsjahr 2010 die Doppelschaukel in Höhe von 3.600 € finanziert (der Gesamtbetrag beträgt 4.059,80 €, der Rest in Höhe von 459,80 € wurde der Spielzeugrücklage entnommen).												
2916/ 8996/	Aus dem Vorjahr bestanden Restspenden für bedürftige Kinder in Höhe von € 336,00 . Dieser Betrag wurde bei der Hhst. 8996 auf das Rechnungsjahr 2011 übertragen.												

- 4100 Hierüber wurden steuerfreie Aufwandsentschädigungen gebucht.
- 4231/6753 Die Kosten für Hausmeistertätigkeiten und Gartenpflege wurden im Haushaltsplan 2010 über die Hhst. 6753 verbucht. Der Ansatz war bei der Hhst. 4231 eingeplant.
- 4520/
6750 Die Vertretungen für das päd. Personal wurden über die Hhst. 6750 (Fremdfirma) gebucht.
- 6700 Mehrausgaben sind gedeckt durch Einnahmen bei Hhst. 1700.
- 6752 Ausgaben für die Unterhaltsreinigung und sonstige Arbeiten der Reinigungsfirma.
- 6922 Die Kosten der Mitarbeitervertretung pro Mitarbeiter waren bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2010 noch nicht endgültig festgelegt. Daher war der Ansatz 2010 im Haushaltsplan zu gering.
- 8900/
9500 Übertragung von Restmitteln in Höhe von 10.914,14 € für Bausondermaßnahmen auf das Rechnungsjahr 2011.
Für den Umbau der Blauen Gruppe entstanden Kosten in Höhe von 4.328,73 €. Die Mehrausgaben gegenüber dem HPL 2010 (Ansatz 2.500 €) sind durch Minderausgaben für die geplanten Außenspielgeräte (Ansatz 3.200 €) gedeckt.
Die Übertragung der Restmittel – einschließlich der Restmittel für Beleuchtung aus dem Rechnungsjahr 2009 – wurden nach Absprache mit Frau Matthiesen ins Rechnungsjahr 2011 übertragen.
Der Bestand der Baurücklage zum 31.12.10 beträgt 11.217,99 €.
- 8911 Nachforderung aus Abrg. 2009
- 9420 Die Mehrausgaben sind durch die notwendige Anschaffung von Kinderstühlen in von 1.296,40 € entstanden.
Geplant waren Anschaffungen in Höhe von 1.800 € für einen Materialschrank, ein Spielhaus und einen Bauteppich.
Ausgeben wurden:
- | | |
|-----------------|------------|
| Materialschrank | 1.467,41 € |
| 16 Kinderstühle | 1.296,40 € |
- 9421 Für die Einrichtung der 2. Familiengruppe entstanden Ausgaben in Höhe von 1.235,03 €.
Es wurden angeschafft:
- | | |
|--|----------|
| Gardinen und Rollos | 805,03 € |
| Bodenpolster | 192,62 € |
| div. Ausstattung Ikea | 144,76 € |
| div. Ausstattung (z.B. Spielteppich, Boxen, Matratzenschutz) | 92,62 € |

Kostenstelle 2210.10 – Essen

8997 Der Überschuss der Kostenstelle Essen in Höhe von 1.870, 60 € wurde
ins Rechnungsjahr 2011 übertragen.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 517/2011/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 09.05.2011
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	07.06.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	07.06.2011	öffentlich

Antrag der ev. St. Johannes Kirchengemeinde auf Verlängerung der Einstellung der Springerkraft für den Kindergarten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.05.2011 (siehe Anlage) stellte die ev. St. Johannes Kirchengemeinde Appen den Antrag auf Verlängerung der Genehmigung auf Anstellung einer ständigen Vertretungskraft bis zum 31.07.2012.

Die Begründung kann dem Antrag entnommen werden.

Eine Rückfrage beim ev. St. Johannes Kindergarten hat ergeben, dass mit den geforderten Mitteln eine ständige Springerkraft mit 16 Wochenstunden beschäftigt werden kann. Außerdem steht eine gute Person zur Verfügung. Eine weitere Befristung des Arbeitsvertrages wäre arbeitsrechtlich noch einmal möglich.

Im Rahmen der Verhandlungen für den neuen Finanzierungsvertrag müsste dann auch eine abschließend Regelung zur Springerkraft getroffen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung kann der Bedarf nachvollzogen werden. Aufgrund der vorgegebenen Gruppenbesetzung mit zwei Kräften bei Kindern unter drei Jahren (ab August 2011 stehen 2 Krippengruppen zur Verfügung, bisher gab es drei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren), wird die Gewährleistung der Vertretung immer schwieriger und das Personal aus den Elementargruppen muss ständig wechseln. Außerdem ist im Kindergarten ein hoher Krankheitsausfall zu verzeichnen, so dass viele Vertretungszeiten abzudecken sind.

Weiter ist anzumerken, dass bei den Zeitarbeitsfirmen kaum Fachpersonal für diesen Bereich zur Verfügung steht und somit bei Bedarf nicht immer Ersatz vorhanden ist. Wenn die Mindestbesetzung an Fachpersonal nicht gegeben ist, muss dies der Heimaufsicht gemeldet werden.

Dennoch gibt es für Springerkräfte noch keine Verpflichtung und somit auch keinen Personalkostenzuschuss durch das Land.

Auch Erfahrungswerte für vergleichbare Einrichtungen können nicht genannt werden. Eine Einrichtung mit 7 Betreuungsgruppen und davon 2 reine Krippengruppen ist selten. Dennoch ist anzumerken, dass in einigen Einrichtungen bereits mit ständigen Vertretungskräften gearbeitet wird, damit eine Vertretung gewährleistet werden kann.

Finanzierung:

Die Springerkraft ist bisher nur bis zum 31.07.2011 in den Haushaltsplan eingerechnet. Die anteiligen Kosten für das Jahr 2011 müssten daher noch zusätzlich bereitgestellt werden. Für das Kindergartenjahr 2011/2012 müssten insgesamt 8.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Antrag der ev. St. Johannes Kirchengemeinde auf Verlängerung der Einstellung der Springerkraft bis zum 31.07.2012 zuzustimmen / nicht zuzustimmen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag der Kirchengemeinde vom 13.05.2011

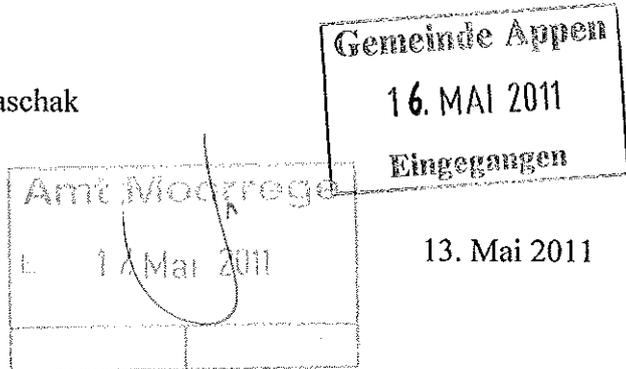
**EV.-LUTH. ST. JOHANNES-KIRCHENGEMEINDE APPEN
DER KIRCHENVORSTAND**

25482 Appen
Opn Bouhlen 47
Tel. 04101 26894
Fax 04101 204634

e-mail: kirche-appen@versanet.de

Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Opn Bouhlen 47 25482 Appen

An die
Gemeinde Appen
Herrn Bürgermeister Banaschak
Postfach 11 51
25480 Appen



**Antrag auf Verlängerung der Genehmigung auf Anstellung einer ständigen
Vertretungskraft um ein weiteres Jahr bis zum 31.07.2012**

Sehr geehrter Herr Banaschak,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Appen stellt hiermit den Antrag auf Verlängerung der Genehmigung auf Anstellung einer ständigen Vertretungskraft um ein weiteres Jahr bis zum 31.07.2012. Die im Haushalt angesetzten Kosten für Vertretung müssen dafür weiterhin um 8000,-- € erhöht bleiben.

Begründung:

In der Praxis zeigt sich, dass die personelle Ausstattung ohne ständige Vertretungskraft nicht ausreicht, um bei einem Angebot mit Gruppen mit Kindern unter drei Jahren die verlässliche Anwesenheit von zwei Personen über die gesamte Betreuungszeit zu gewährleisten. Damit nicht alle Vertretungen grundsätzlich zu Lasten der Elementargruppen gehen, muss die Vertretungskraft weiter zur Verfügung stehen.

Deutlich werden die Schwierigkeiten für die Vertretung auch bei den Krankheitszeiten, die von August 2010 bis Anfang Mai 2011 469 Tage betragen, das sind 94 Arbeitswochen. Beim Kirchenkreis angefragt, kostet die Vertretungskraft ca. 18.000,00 € vom 01.08.2010 bis 31.07.2011. Im Jahr 2012 werden durch eine Tarifierhöhung ca. 207,00 mehr anfallen. So müssten wird grundsätzlich mit den angesetzten 19.000,00 € auskommen.

Durch den Mangel an Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt wird es auch immer schwieriger, zeitnah Vertretungen über Zeitarbeitsfirmen zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schüler

Pastor Frank Schüler,
Vorsitzender des Kirchenvorstands

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 511/2011/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 26.04.2011
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4/464.2161

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	31.05.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2011	öffentlich

Zukunft des Kinder- und Jugendbeirates in der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Am 17.05.1999 wurde in Appen erstmals ein Kinder- und Jugendbeirat gewählt, um die Interessen und Wünsche der Appener Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Der Kinder- und Jugendbeirat wurde alle zwei Jahre im März neugewählt, bisher standen immer ausreichende Bewerber zur Verfügung. Für den 24.03.2011 war eine Neuwahl des Kinder- und Jugendbeirates vorgesehen. Dafür wurden 410 Kinder- und Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren angeschrieben. Jedoch haben sich nur 4 Kandidaten für die diesjährige Wahl zur Verfügung gestellt. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht jedoch aus 7 Mitgliedern. Aufgrund dessen wurde am 24.03.2011 die Wahl mangels Bewerber als gescheitert erklärt. Es wurde den Kinder- und Jugendlichen zugesichert, dass in der nächsten Sitzungsperiode über die Zukunft des Kinder- und Jugendbeirates beraten wird. In der bisherigen Satzung ist nicht geregelt, welche Konsequenz eine gescheiterte Wahl mit sich zieht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschließt,

- dass nach der Sommerpause zu den gleichen Bedingungen eine Neuwahl des Kinder- und Jugendbeirates durchgeführt wird. Sollte die Wahl erneut scheitern, wird es erstmal keine Neuwahl geben.

Oder

- dass die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates insoweit geändert wird, dass die Mitgliederzahl reduziert und die Altersstruktur auf 10 – 18 Jahren angepasst wird. Der neue Satzungsentwurf wird in der Sitzungsperiode nach der Sommerpause beraten und beschlossen und dann kann nach den Herbstferien eine Neuwahl zu geänderten Bedingungen stattfinden.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 531/2011/APP/BV

Fachteam: Bürgerservice	Datum: 27.05.2011
Bearbeiter: Sonja Pietruska	AZ: 2/364-37

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	16.06.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2011	öffentlich

Schredderaktion im Herbst 2011

Sachverhalt:

Die letzte Schredderaktion fand im Herbst 2010 statt. Die Kosten beliefen sich auf insgesamt 4.183,72 EUR. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Bauhofmitarbeiter:	98,5 Std. x 35,55 EUR	= 3.501,68 EUR
LKW:	30,5 Std. x 5,78 EUR	= 176,29 EUR
Schredder:	5 Tage x 85,00 EUR zzgl. MwSt.	= 505,75 EUR

Die vorletzte Schredderaktion wurde im Herbst 2009 in der Gemeinde Appen durchgeführt. Die Kosten beliefen sich seinerzeit auf insgesamt 4.239,79 EUR. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bauhofmitarbeiter:	97,5 Std. x 34,74 EUR	= 3.387,15 EUR
LKW:	33,5 Std. x 7,05 EUR	= 236,18 EUR
VW:	3,25 Std. x 2,94 EUR	= 9,56 EUR
Schredder (Rechnung Firma Deskau)		= 606,90 EUR

Stellungnahme der Verwaltung:

Die letzte Schredderaktion ist von den Bürgern gut angenommen worden. Da einige ältere Bürger nicht in der Lage sind, ihren Gartenabfall zu einer Sammelstelle zu bringen, wurde es als sehr positiv bewertet, dass das Schreddergut direkt vor der Haustür abgeholt wurde. Diese Vorgehensweise fand auch bereits während der Schredderaktion 2009 Anwendung.

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2011 bereitgestellt und zwar bei der Haushaltsstelle 72000.658009 mit 500,00 EUR für den Schredder, bei der Haushaltsstelle 72000.679771 stehen 5.100,00 EUR für die Leistungen des Bauhofes zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, weiterhin eine Schredderaktion in der Gemeinde Appen durchzuführen/ nicht durchzuführen.

Das Verfahren der letzten Schredderaktion vom Herbst 2010 findet weiter Anwendung.

Alternativ: Es findet folgende Verfahrensweise Anwendung: _____

(Banaschak)



**Verwaltungsbericht
des Bürgermeisters
der Gemeinde Appen**

I. Quartal 2011

1. Entwicklung und Umsetzung des Haushaltsplanes einschließlich Entwicklung des Steuer- und Abgabenaufkommens

Entwicklung der eigenen Steuer- und Abgabeneinnahmen	Haushaltsansatz	Stand 31.03.2011 verfügt	noch einzunehmen/ verfügbar	Ansatz überschritten	
Grundsteuer A	69.400,00 €	62.184,20 €	7.215,80 €	- €	
Grundsteuer B	510.800,00 €	501.779,20 €	9.020,80 €	- €	
Hundesteuer	19.200,00 €	18.291,67 €	908,33 €	- €	
Gewerbsteuer	550.000,00 €	393.389,14 €	156.610,86 €	- €	
Schmutzwassergebühr	542.600,00 €	548.974,81 €	- €	6.374,81 €	
Regenwassergebühr	102.600,00 €	111.705,66 €	- €	9.105,66 €	
Entwicklung der Finanzaufwendungen und Umlagen					
Schlüsselzuweisungen	937.500,00 €	939.900,00 €	- €	2.400,00 €	
Kreisumlage	1.617.800,00 €	1.618.636,11 €	- €	836,11 €	
Amtsumlage	597.400,00 €	597.650,26 €	- €	250,26 €	
Gewerbesteuerumlage*	127.200,00 €	7.484,00 €	119.716,00 €	- €	
* Zahlungen erfolgen quartalsmäßig					
nachrichtlich:					
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer*	1.976.000,00 €	12.846,00 €	1.963.154,00 €	- €	

c) Aktuelle Kassenlage

Nach dem kassenmäßigen Tagesabschluss vom 31.03.2011 beträgt der Kassenbestand

-	162.040,38 €
+	155.150,18 € Entnahme aus der allgemeinen Rücklage, lt. Jahresabschluss 2010
	6.890,20 €

2. Entwicklung wichtiger Wirtschaftsdaten (Einwohner, Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Arbeitslosenzahlen)

a) Einwohnerstatistik (eigene Fortschreibung), Gewerbe, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle

Stand per	Einwohner	Meldeamtsaktivitäten	Personenstandsfälle	Gewerbe
-----------	-----------	----------------------	---------------------	---------

31.03.2011		Zuzüge	Wegzüge	Umzüge	Geburten	Sterbefälle	Eheschl.	Anmel- dungen	Abmeldungen	Ummel- dungen	Gewerbe insgesamt
	Unterglinde:	22	9	2	1	1	-	17	12	5	419 (80 Gewer- besteuer- zahler)
	Schäferhof:	7	7	-	-	-	-				
	Appen-Etz	11	9	4	-	-	1				
	Appen-Dorf:	84	64	25	5	5	1				
Gesamt: 5.090 (Stand 31.12.2010 Gesamt: 5.055 EW)	124	89	31	6	6	2					
<u>Davon beim Standesamt Moorrege beurkundet:</u>					0	2	1				

b) Arbeitslosenzahlen		
Stand per	Anzahl	Prozentualer Anteil an der Gesamtarbeitslosenzahl des Kreises Pinneberg
31.03.2011	90	0,99 %
30.09.2010	89	0,91 %

B. Entwicklung der Bautätigkeit		Stand: 01.01. – 31.03.2011	
<u>Wohnraumerstellung</u>		<u>Gewerberaum-/Flächenerstellung</u>	
Anbauvorhaben (Anzahl): 1	Neubauvorhaben (Anzahl): 1	Anbauvorhaben (Anzahl): 1	Neubauvorhaben (Anzahl): 0
C. Entwicklung der Bauleitplanung		Stand: 31.03.2011	

- 1.) Die 6. Änderung des FNP liegt vom 11.04.-11.05.2011 öffentlich aus.
- 2.) Für die 7. Änderung des FNP und B-Plans Nr. 25 wurde ein Aufstellungsbeschluss gefasst.

D: Personalentwicklung und Personalplanung der Gemeinde Appen

1. Personalstand Arbeiter							
Stand per	Bereich	Arbeiter		Gesamt	je 1.000 EW	Auszubildende	
		männlich	weiblich			männlich	weiblich
31.12.2010	Bauhof (ab 1.1.08 nur noch 1 Einheit)	7	0	7	0,007	0	0

3. Mehrarbeits- und Überstunden / Erkrankungen länger als 6 Wochen (Zahlen in Klammern = Stand vorheriges Quartal)

Stand per	Bereich	Mehrarbeits-/Überstunden	Erkrankungen länger als 6 Wochen
31.12.2010	Bauhof	458,32 h (260,63 h)	
31.03.2011	Bauhof	185,83 h (458,32 h) (ab 25.03.11 befindet sich 1 Arbeiter in der Freizeitphase der Altersteilzeit)	

E. Kindertageseinrichtungen

Bezeichnung der KiTa	Betriebszeiten	Elternbeitrag monatlich	vorhandene Plätze	belegte Plätze
1. KiTa Lebenshilfe Etz	8.00 – 14.00 Uhr (Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr und Spätdienst 14.00 – 14.30 Uhr)	206,-- € (für 8.00 – 14.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst)	Gesamt 74, davon 44 Regelkindergartenplätze	44 Elementarplätze
2. Ev. KiGa	8.00 – 12.00 Uhr (Frühdienst 7.00 – 8.00 Uhr und Spätdienst 12.00 – 14.00 Uhr) Familiengruppe 8.00 – 16.00 Uhr	138,00 € (für 8.00 – 12.00 Uhr, ggf. Zuschläge für Früh- und Spätdienst) Familiengruppe (ganztags) 0-3 Jahre 414,00 € 3-6 Jahre 276,000 € + Essensgeld 41,00 €	120 Regelkindergartenplät- ze	2 Gruppen à 22 Kinder 1 Gruppe à 20 Kinder = 64 Plätze 1 Ganztagsgruppe à 19 Kinder (1 Platz frei, Einzelintegration) 1 Krippengruppe bis 14.00 Uhr à 9 Kinder = 28 Plätze 1 Familiengruppe bis 16.00 Uhr 4 Krippen- und 10 Elementarplätze (1 Krippenplatz frei) = 14 Plätze 1 Familiengruppe bis 14.00 Uhr = 13 Plätze Gesamt: 119 Plätze

F. Grundschule / Betreuende Grundschule

a) Grundschule Appen		Stand per: 31.03.2011	
Schuljahr	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schüler	
1. Grundschuljahr	3	71	
2. Grundschuljahr	3	65	
3. Grundschuljahr	3	56	
4. Grundschuljahr	2	53	

Gesamt:		11	245
b) Betreuende Grundschule		Stand per: 31.03.2011	
Anzahl der betreuten Grundschüler		105	
G. Wichtige Bau- und Beschaffungsvorhaben		Stand per: 31.03.2011	
-			
H. Stand der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse			
1. Gemeindevertretung			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
	Erneuerung und Sanierung der Abwasserleitungen in der Straße <i>Im Wiesengrund</i>	Der Sielbau ist erledigt, die Decke muss nachgebessert werden.	
25.09.2008	Bildung einer Aktivregion	Die Gemeinde ist Mitglied in der Aktivregion.	Die Gemeinde Appen unterstützt ein Vorhaben des Schäferhofes, gemeinsam mit der Lebenshilfe einen Naturerlebnisraum zu errichten. Die Maßnahme wurde bei der AktivRegion zur Förderung angemeldet. Die Gemeinde bezuschusst diese Maßnahme mit einem Betrag in Höhe von 8.700 €Hh-Mittel wurden für 2010 eingeplant. Alle erforderlichen Anträge sind gestellt. Die Genehmigungen liegen vor. Die Maßnahme ist fertig gestellt. Die Einweihung hat am 18.05.2011 stattgefunden
30.09.2008	Entwurf eines Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (2010-2025)	Der LEP ist rechtskräftig.	
2. Hauptausschuss/Finanzausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
28.02.2006	Errichtung eines Gemeindearchivs (06.0521.1)	Das Amt hat keine Kapazitäten dafür frei. Der Bürgermeister wird mit dem Heimatverein, den Fraktionen und	Kein neuer Sachstand

			dem Seniorenbeirat sprechen.	
24.08.2006	Nachfolgenutzung Gemeindeverwaltung;		Zwei Räume sind zum 31.05.2011 (kündbar aber erst zum 31.10.2011) gekündigt worden.	
17.07.2008	DSL-Versorgung		Derzeit läuft die Akquise privater und gewerblicher Verträge, die verlängert wurde bis 31.05.11)	
23.09.2008	Energiekonzept der Gemeinde Appen		Für die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Appen (Schule, Sportstätten, Bürgerhaus, Feuerwache) soll von der Verwaltung ein nachhaltiges Wärmekonzept erstellt werden. Das Konzept soll basierend auf den Verbrauchswerten der Immobilien und unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen Betrachtung Vorschläge für energetische Maßnahmen aufzeigen, die einerseits kostensenkend und andererseits ökologisch sinnvoll sind. Das Konzept soll verwaltungsintern ohne externe Gutachten und damit im Zusammenhang stehenden Ingenieurkosten erarbeitet werden. Der Bürgermeister wird zusammen mit dem Bauausschuss die Art und den Umfang erörtern.	Kein neuer Sachstand
03.02.2009	Straßenausbaubeitragssatzung		Lt. Hauptausschuss v. 6.10.09 ist eine Infoveranstaltung entbehrlich, sofern die Gremien sich nicht mehrheitlich für eine Satzung aussprechen. Auf der Einwohnerversammlung vom 17.11.09 weist der Bürgermeister auf den Erlass des MdI vom 30.11.09 zur Erhebungspflicht von Straßenausbaubeiträgen hin.	

22.09.2009	Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes Hasenkamp	Lt. Finanzausschuss-Beschluss vom 23.09.10 sind die Verhandlungen der Landgesellschaft vorläufig eingestellt.	Kein neuer Sachstand.
02.11.2010	Wohnobjekt Lindenstraße 5	Fertigstellung ca. 30.04.2011	
04.11.2010	Sanierung Wohnung Schulstraße 8	Die Arbeiten sind soweit erledigt. Es fehlen noch die neuen Fenster im Dachboden sowie die Abdichtung des Schornsteins. Die noch fehlenden Arbeiten werden kurzfristig durchgeführt.	Erledigung der Arbeiten erfolgt durch die Hausverwaltung Kühl.
3. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
<u>24.05.2007</u>	1. gemeinsame Gründung eines übergreifenden Bündnisses für Familien im Amt Moorrege/Uetersen/Tornesch	Die Gründung eines gemeinsamen übergreifenden Bündnisses für Familien im Amt Moorrege, Uetersen, Tornesch wird nicht weiter verfolgt. Uetersen und Tornesch haben inzwischen ein eigenes Bündnis gegründet. Für 2011 ist ein 4. Fachgespräch geplant.	
4. Umweltausschuss			
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>	<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
23.05.2006	Überprüfung der grünordnerischen Festsetzung in den Bebauungsplänen 16, 17, 18 und 19 – Sachstandsmitteilung und Umgang mit Befreiungsanträgen/Angebot von Ersatzmaßnahmen (06.6023.1)	Kein neuer Sachstand.	Die Sache ruht zurzeit.
07.09.2006	Vertragliche Regelung mit dem LANU/Kreis zur Abdeckung der Deponie Schäferhof	67 % der Deponie sind abgedeckt, das 2. Regenrückhaltebecken ist fertig gestellt. Abstimmung erfolgt mit Umweltministerium. Fertigstellung soll bis 30.06.2011 erfolgen.	Mitteilung des LLUR mit Schreiben vom 17.01.2011: Am 04.01.2011 fand eine Begehung der Deponie statt. Es wurde kein Baufortschritt festgestellt (Stand 1009). Das LLUR hat ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € festgesetzt. Es wurde ein neuer Termin zum 30.06.2011 für die Fertigstellung der Restarbeiten

				festgesetzt inklusive Zwangsgeldandrohung in Höhe von 20.000 € Derzeit laufen weitere Gespräche mit dem Betreiber und der Aufsichtsbehörde
21.11.2006	Flugplatz Heist; Lärmbelästigung			Kein neuer Sachstand.
14.09.2010	Reparatur der gemeindeeigenen Regenrückhaltebecken		Es wurde eine Mängelliste aufgestellt. Der Bürgermeister klärt mit dem Bauhof, welche Arbeiten durch den Bauhof ausgeführt werden können. Restliche Arbeiten sollen durch Fachfirmen erledigt werden.	Kein neuer Sachstand
5. Bauausschuss				
<u>Beschluss vom:</u>	<u>Bezeichnung des Vorgangs</u>		<u>Stand der Ausführung</u>	<u>Kurze Erläuterungen</u>
12.03.2009	Ökologische Straßenbeleuchtung		Die Ausschreibung ist erfolgt.	
I. Nutzung des Bürgerhauses				
Stand	Nutzungen/davon Vermietungen	Erzielte Einnahmen (insg. AOS von HHS)	Ausgaben (insg. AOS von HHS)	
I. Quartal 2011	69/10	24.823,95 € von 63.000 € (39,3 %)	50.014,84 € von 224.900 € (22,2 %)	
IV. Quartal 2010	85/22	52.549,89 € von 59.800 € (87,9 %)	188.377,99 € von 212.400 € (88,7 %)	
J. Aktivitäten im Bereich der Partnerschaften Neukalen und Polegate				
Neukalen		Polegate		
<u>Gemeinde geplant/durchgeführt</u>	<u>Vereine und Verbände geplant/durchgeführt</u>	<u>Gemeinde geplant/durchgeführt</u>	<u>Vereine und Verbände geplant/durchgeführt</u>	
	Besuch einer Delegation aus Neukalen	In 2011 erfolgt ein Besuch aus Polegate zum 30jährigen Jubiläum der Partnerschaft		
K. Prozessstandschaften				
Bezeichnung des Prozesses		Stand		
-				

L. Jugendarbeit I. Quartal 2011

Im ersten Quartal hatte das Jupita zu den bekannten Öffnungszeiten geöffnet. Außerdem fanden in diesem Rahmen auch einige Veranstaltungen statt, die durch den Flyer mit dem Monatsprogramm bekannt gegeben werden.

Die für den 24.03.2011 angesetzt Wahl des Kinder- und Jugendbeirates ist mangels Bewerber gescheitert. Statt der 7 erforderlichen Beiratsmitglieder standen nur 4 Mitglieder für die Wahl zur Verfügung. Derzeit gibt es somit in der Gemeinde Appen keinen Kinder- und Jugendbeirat mehr.

M. Ausleihzahlen der Gemeindebücherei von Januar bis März 2011

Zeitschriften	Sachbücher	Kinder- und Jugendbücher	Sachbücher für Kinder/Jugendliche	Romane	Neue Medien	Gesamt Ausleihzahlen
-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-

Bemerkungen: Laut Mitteilung der Gemeindebücherei Appen können diese Zahlen aufgrund eines EDV-Fehlers bei der Statistikberechnung nicht benannt werden.

N. Ausblick auf das II. Quartal 2011

Moorrege, den 06.06.2011

(Banaschak)

Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 522/2011/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 23.05.2011
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	09.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2011	öffentlich

Abschließender Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung des Planes samt Begründung ist abgeschlossen. Von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ausschließlich Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben. Plan und Begründung haben sich deshalb nicht geändert.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 6. Änderung des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Es liegen keine Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor, die Anregungen oder Bedenken beinhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung

mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Änderung des F-Planes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 6. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

Anlagen:

- Plan/Begründung
- Abwägungsvorschlag

Gemeinde Appen

6. Änderung des Flächennutzungsplans „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung

Stand: 13.05.2011

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

- 1 Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):
 - Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt
 - Kreis Pinneberg - Fachdienst Bauordnung
 - NABU Schleswig-Holstein
 - AG-29

- 2 Stellungnahmen von Privaten sind nicht eingegangen.

Gemeinde Appen

Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“

Auftraggeber:

Gemeinde Appen
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer:

Arbeitsgemeinschaft
Elbberg Stadt - Planung - Gestaltung /
Trüper • Gondesen • Partner

Federführung:

ELBBERG Stadt - Planung - Gestaltung
Kruse - Schnetter - Rathje
Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Bearbeitung Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein, TGP

Inhalt:

1 Planungsanlass	3
2 Lage des Geltungsbereiches / Bestand.....	3
3 Planungsvorgaben	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Landschaftsplan	5
3.3 Altlasten.....	5
3.4 Archäologie.....	6
4 Wirksamer Flächennutzungsplan	6
5 Geplante Darstellungen	7
6 Erschließung.....	7
7 Ver- und Entsorgung.....	8
8 Immissionsschutz	8
9 Umweltbericht.....	8
10 Flächen.....	12

1 Planungsanlass

Die Aufstellung dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Gemeinde Appen beschlossen, um die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses zu schaffen. Beabsichtigt ist eine ergänzende Bebauung am westlichen Ortsrand in zweiter Reihe (Gemarkung Appen, Flur 5, Flurstück 146/11).

Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen Grundstücksflächen der Flurstücke 146/11, 146/10 tw. und 146/5 tw. (Gemarkung Appen, Flur 5) als Baufläche in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgenommen werden und die Ortslage damit im westlichen Randbereich abgerundet werden. Es handelt sich bei der Änderung nicht um eine Erweiterung der bebauten Ortslage, sondern um eine Anpassung an den Bestand.

2 Lage des Geltungsbereiches / Bestand

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Rand der Ortslage Appen südlich der Hauptstraße (L 106) und nordwestlich des Tävmoorwegs. Im Nordosten grenzt der Änderungsbereich an das bestehende Mischgebiet südlich der Hauptstraße. Im Westen und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Weiter südlich erstreckt sich die Niederung der Appener Beek als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

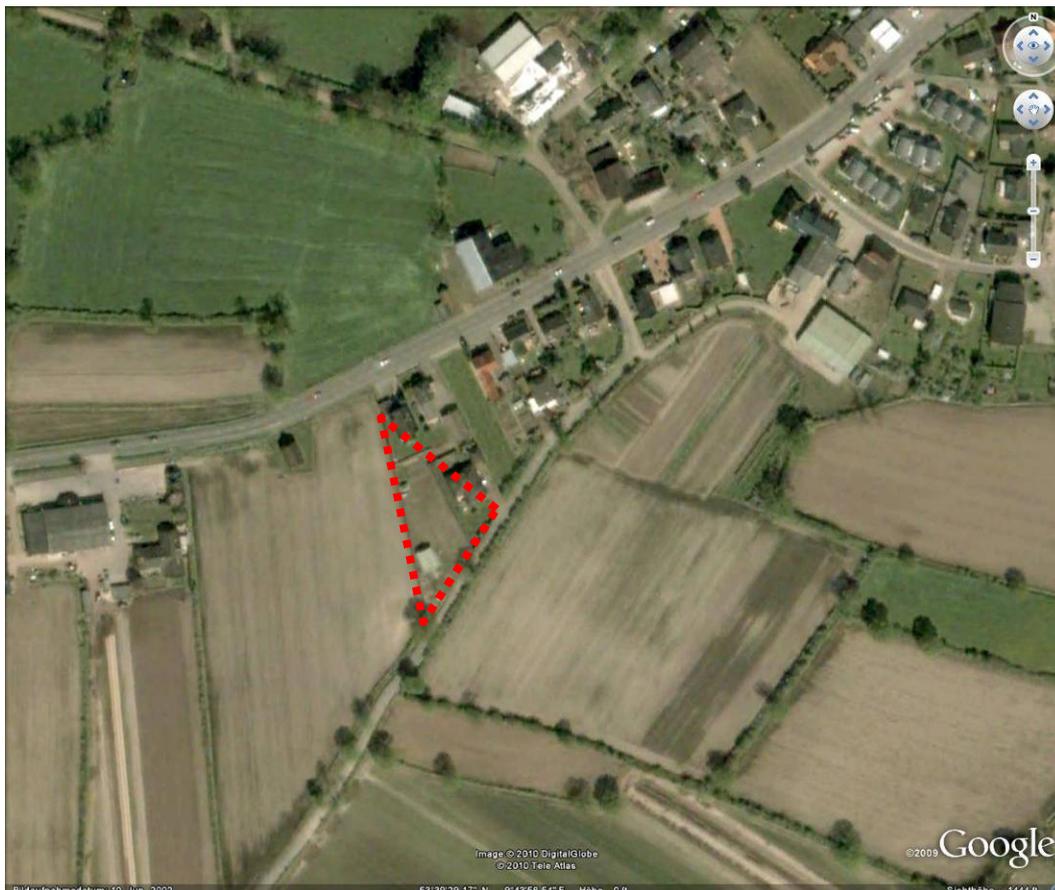


Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes, ohne Maßstab

Derzeit stellt sich der südwestliche Teil des Änderungsbereichs als aufgegebene Gartenbaufläche (Flurstück 146/11) mit ehemaligen Beeten und Rasenflächen dar. Im südwestlichen Bereich befindet sich ein kleineres landwirtschaftliches Gebäude. Im Osten und Norden werden Teile der angrenzenden, bereits bebauten Einfamilienhausgrundstücke Tävsmoorweg Nr. 5 (Flurstück 146/5) und Hauptstraße Nr. 107 (Flurstück 146/10) mit in den Geltungsbereich einbezogen.

3 Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Änderungsbereich ist als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abbildung 2). Es befindet sich außerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume und auch außerhalb eines regionalen Grünzuges. Die geplante Darstellung als gemischte Baufläche steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

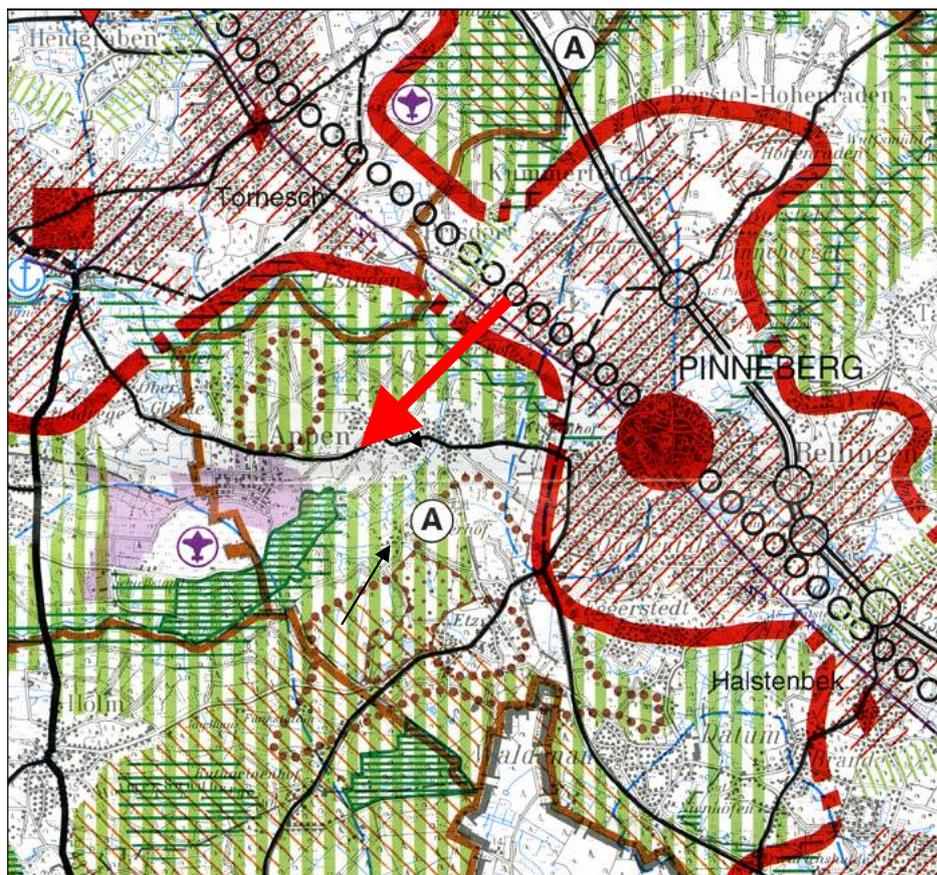


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998), mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (oranger Pfeil), M. 1:100.000

3.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich befindet sich auf einer geeigneten Fläche für Acker, Grünland oder Baumschulen. Außerdem liegt der Geltungsbereich am Rand einer zum Erhalt der knick- und strukturreichen Kulturlandschaft kategorisierten Fläche. An der Hauptstraße wird eine Durchgrünung und Gestaltung des Straßenraums / Sichtschutzpflanzung am Ortsrand vorgeschlagen.

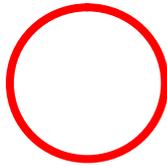
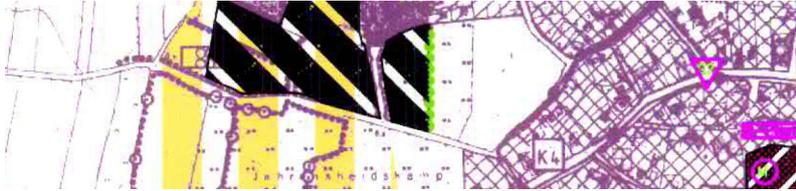


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan zur 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (roter Kreis), M. 1:10.000

Eine Änderung des Landschaftsplans ist nicht erforderlich, da die Entwicklungsziele aufgrund der geringen Größe der Flächennutzungsplanänderung und der Lage unmittelbar am bebauten Ortsrand nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Altlasten

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden sollten, die auf eine Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, ist der Fachdienst Umwelt – Bodenschutz umgehend zu informieren. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind dann mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Auffälliger, verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit der Verwendung auf dem Grundstück dort gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Nieder-

schlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container, zu schützen.

3.4 Archäologie

In den Änderungsbereichen sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hierfür ist gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4 Wirksamer Flächennutzungsplan

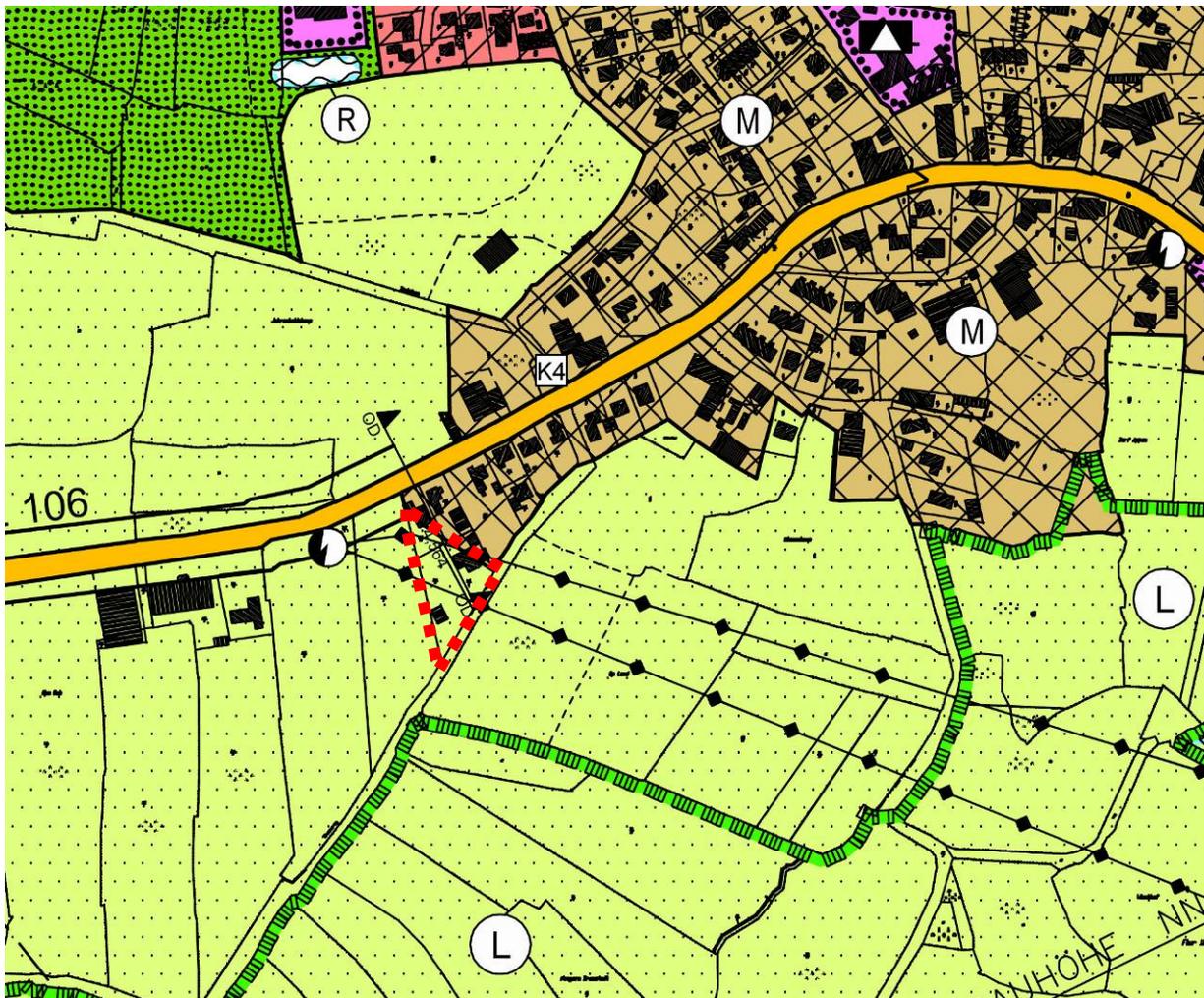


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches, M. 1:5.000

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich einschließlich der westlich und südlich angrenzenden Bereiche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (siehe Abbildung

4). Im Nordosten grenzen gemischte Bauflächen südlich der Hauptstraße an. Des Weiteren sind zwei überirdische Stromleitungen dargestellt, die jedoch nicht mehr vorhanden sind.

Weiter südlich verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. An der Hauptstraße ist die Grenze der Ortsdurchfahrt gekennzeichnet.

5 Geplante Darstellungen

Der Änderungsbereich wird insgesamt als gemischte Baufläche dargestellt. Die Darstellung als gemischte Baufläche erfolgt in Ergänzung der entsprechend dargestellten Bereiche beiderseits der Hauptstraße. Insgesamt ist eine Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Nutzungen vorhanden und soll auch künftig möglich bleiben. Die Darstellung als gemischte Baufläche entspricht daher sowohl dem Bestand als auch dem Planungsziel der Gemeinde.

Es handelt sich bei der Darstellung nicht um eine Erweiterung der bebauten Ortslage, sondern um eine Anpassung an den Bestand. Das Plangebiet stellt sich nicht als landwirtschaftliche Fläche da, wie es bisher dargestellt wurde, sondern als Grundstücksteil der bereits bebauten Einfamilienhausgrundstücke Tävsmoorweg Nr. 5 und Hauptstraße Nr. 107 und als rückwärtiger Grundstücksteil des bebauten Grundstücks an der Hauptstraße.

Es ist nicht mehr nachzuvollziehen, warum das Plangebiet im Rahmen der FNP-Aufstellung nicht in die gemischte Baufläche einbezogen wurde, sondern die Grenze zwischen gemischter Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft diagonal durch die Grundstücke gezogen wurde. Die damalige Grenzziehung erscheint zufällig und wird nunmehr entsprechend der tatsächlichen Situation korrigiert.

Die Grenze zwischen gemischter Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft wird nunmehr dort festgelegt, wo sie in der Realität verläuft.

Auf die Darstellung der oberirdischen Stromleitung kann verzichtet werden, da sie nicht mehr vorhanden ist.

6 Erschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Erschließung erfolgt von Süden über den Tävsmoorweg, der ca. 150 m östlich von der Hauptstraße abzweigt.

Außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 106 (gemessen von äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn), nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Im Änderungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung betrifft dies lediglich einen kleinen Bereich im Norden. Einen direkten Anschluss an die L 106 hat der Änderungsbereich nicht. Direkte Zufahrten zur freien Strecke der L 106 sind nicht zulässig. Die Erschließung erfolgt ausschließlich von Süden über die Gemeindestraße Tävsmoorweg.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Änderungsbereich ist durch die im Rahmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) betriebenen Buslinien 6669 Appen, Schule / Moorrege, Schulzentrum - Pinneberg, Richard-Köhn-Straße/Jahnalle / Appen, Schule / Appen, Pinnaubogen (Bedienung nur an Schul-

tagen in der Zeit von 7-14 h) und 6663 Uetersen, Buttermarkt - Pinneberg, Bismarckstraße (Bedienung Mo-So ganzjährig und ganztägig im 30- bzw. 60-Min.-Takt) an das ÖPNV-Netz des Kreises Pinneberg bzw. des Großraums Hamburgs angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist Appen, Schulstraße und befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m. Die Buslinie 6663 stellt zudem über den Regionalverkehrs- und S-Bahnhof Pinneberg eine direkte Verbindung zum HVV-Schnellbahnnetz her.

7 Ver- und Entsorgung

Die bebauten Grundstücke im Änderungsbereich sind über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen. Die Versorgung des noch nicht erschlossenen Grundstückes im Südwesten kann durch Anschluss an die vorhandenen Anlagen im Bereich der Hauptstraße sichergestellt werden. Ggf. sind privatrechtliche Regelungen zu treffen für den Fall, dass Leitungen über die angrenzenden Grundstücke verlegt werden müssen.

In der Straße Am Tävs Moor befindet sich eine Gasleitung der Schleswig Holstein Netz AG.

8 Immissionsschutz

Zeitweilig auftretende Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar. Die Entfernung zum nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ca. 100 m.

Durch die Verkehrsbelastung auf der L 106 sind keine Beeinträchtigungen der innerhalb der gemischten Baufläche zulässigen Nutzungen zu befürchten.“

9 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung

Der Änderungsbereich wird insgesamt als gemischte Baufläche dargestellt. Die Aufstellung dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses schaffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen Grundstücksflächen als Baufläche in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgenommen werden und die Ortslage im westlichen Randbereich Appens abgerundet werden.

Derzeit stellt sich der südwestliche Teil des Änderungsbereichs als aufgegebene Gartenbaufläche (Flurstück 146/11) mit ehemaligen Beeten und Rasenflächen dar. Im Osten und Norden werden Teile der angrenzenden, bereits bebauten Einfamilienhausgrundstücke

Tävsmoorweg Nr. 5 (Flurstück 146/5) und Hauptstraße Nr. 107 (Flurstück 146/10) mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Prüfmethodik

Die Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der möglichen weiteren baulichen Entwicklung und der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter bei Berücksichtigung von Darstellungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltauswirkungen beurteilt.

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur anhand der entsprechenden groben Darstellungen möglich. Da auf Flächennutzungsplan-Ebene kein Maß der baulichen Nutzung dargestellt wird, können die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben werden. Exakte Aussagen z.B. insbesondere zur Versiegelung (Schutzgut Boden) können - im Sinne der Abschiebung von FNP-Ebene auf B-Plan-Ebene nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB - erst auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens getroffen werden.

Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Nach dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes befindet sich der Änderungsbereich auf einer geeigneten Fläche für Acker, Grünland oder Baumschulen. Außerdem liegt der Geltungsbereich am Rand einer zum Erhalt der knick- und strukturreichen Kulturlandschaft kategorisierten Fläche. An der Hauptstraße wird eine Durchgrünung und Gestaltung des Straßenraums bzw. eine Sichtschutzpflanzung am Ortsrand vorgeschlagen.

Eine Änderung des Landschaftsplans ist nicht erforderlich, da die Entwicklungsziele aufgrund der geringen Größe der Flächennutzungsplanänderung und der Lage unmittelbar am bebauten Ortsrand nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzungen des Landschaftsplans werden bei den Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich/ Ersatz bzw. den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. unten) berücksichtigt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des südlich des Tävsmoorweges angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Im Geltungsbereich und östlich angrenzend befindet sich bereits Wohnnutzung. Durch die Flächennutzungsplanänderung sind keine Beeinträchtigungen in Bezug auf Wohn- und Erholungsbedürfnisse der ansässigen Bevölkerung zu erwarten.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Natura 2000-Gebiete sind durch die Planungsänderung nicht berührt.

Im Geltungsbereich bestehen Gartenflächen und im südwestlichen Bereich eine Ackerfläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und geringer biologischer Vielfalt. Im äußersten Süden des Geltungsbereichs beginnt ein Knick, der am Tävsmoorweg entlangläuft, der aber durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und Wertigkeiten der bestehenden Nutzungstypen sind durch die Flächen-

nutzungsplanänderung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume zu erwarten.

Boden

Im Geltungsbereich herrschen nach der Bodenkarte (S-H 2324 Pinneberg, 1:25.000) Pseudogleye mit allgemeiner Bedeutung im Naturhaushalt vor, die durch Überbauung und gärtnerische bzw. landwirtschaftliche Nutzung überprägt sind. Durch den zusätzlich geplanten Bau eines Einfamilienhauses sind Beeinträchtigungen durch Versiegelung zu erwarten.

Wasser

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Zusammenhängende grundwassernahe Flächen werden nicht beeinträchtigt, bei den Pseudogleye treten nur Stauwasserhorizonte auf. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen aufgrund der Flächennutzungsplanänderung sind als sehr gering einzustufen.

Klima und Luft

Durch die geringfügige Flächennutzungsplanänderung ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas der angrenzenden Wohnbereiche noch eine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten.

Landschaft

Das Landschafts- und Ortsbild des Geltungsbereichs und der Umgebung ist durch die Hauptstraße, die bestehende Bebauung und landwirtschaftliche Flächen mit einzelnen Gehölzstrukturen bestimmt. Durch die Flächennutzungsplanänderung sind nur sehr geringe Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes zu erwarten. Zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des ortstypischen Orts- und Landschaftsbildes sind im Geltungsbereich Eingrünungen vorgesehen (s. unten).

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale bekannt. Bestehende Gebäude als sonstige Sachgüter bleiben erhalten. Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen zwischen Menschen, Landschaft und den abiotischen und biotischen Schutzgütern, die im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aber aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der bestehenden Nutzungen eher gering ausgeprägt sind. Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Wechselwirkungsbeziehungen zu erwarten.

Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können

- Erhalt / Sicherung des im äußersten Süden außerhalb des Geltungsbereichs beginnenden Knicks bei der Erschließung der Grundstücke.
- Sicherung des ortstypischen Orts- und Landschaftsbildes durch ortsübliches Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.

Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich/ Ersatz

- Eingrünungsmaßnahmen am westlichen und/ oder südlichen Ortsrand/ Geltungsbereich durch Pflanzung von Knicks oder Hecken mit einheimischen Laubgehölzen
- Durchgrünung der Gartenflächen

Der genaue Umfang an Kompensationsmaßnahmen ist auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass ohne die Flächennutzungsplanänderung die aufgegebene gartenbauliche Nutzung auf Teilflächen wieder aufgenommen wird mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

In den Nebenaufgaben des späteren Baugenehmigungsverfahrens sind keine gesonderten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen notwendig.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der 6. Flächennutzungsplanänderung ist, durch die Darstellung als gemischte Baufläche Grundstücksflächen am Westrand Appens als Bauflächen in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufzunehmen und die Ortslage im Randbereich abzurunden. Es wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen.

Eine Änderung des gültigen Landschaftsplans ist nicht erforderlich, da die Entwicklungsziele aufgrund der geringen Größe der Flächennutzungsplanänderung und der Lage unmittelbar am bebauten Ortsrand nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzungen des Landschaftsplans werden bei den Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich/ Ersatz bzw. den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Boden durch neue Versiegelungen zu erwarten, die Auswirkungen auf Wasser und Landschaft sind als sehr gering einzuschätzen. Andere Schutzgüter sind nicht erheblich betroffen. Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können, sind insbesondere eine ortsübliches Maß der baulichen Nutzung und Bauweise im Geltungsbereich sowie die Sicherung von an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbeständen. Als Kompensationsmaßnahmen kommen Eingrünungsmaßnahmen am westlichen und/ oder südlichen Ortsrand und eine Durchgrünung der Gartenflächen in Betracht, der genaue Umfang ist auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

10 Flächen

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2.500 m².

Appen, den

.....
Bürgermeister



Zeichenerklärung
 Es gilt die Planzeichenverordnung 1990
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

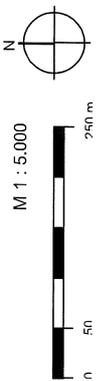


Gemischte Baufläche

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des Änderungsbereichs



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 25.10.2010 bis 05.11.2010 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 17.03.2011 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.01.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 29.03.2011 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 11.04.2011 bis einschließlich 11.05.2011 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 30.03.2011 bis 11.05.2011 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.06.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans am 23.06.2011 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az. bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen

6. Änderung des Flächennutzungsplans "Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg"



Falkenried 74 a, 20351 Hamburg
 Tel: 040 48935-60, Fax: 70
 mail@flieberg.de, www.flieberg.de

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 519/2011/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 09.05.2011
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ: 7/659.0421

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	09.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2011	öffentlich

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1986. Im Jahre 2007 wurde die Satzung ergänzt. Hinzu kommen Unklarheiten bei der Schneeräumpflicht, die in den vorangegangenen Wintern auftraten. Dies macht eine Aktualisierung der Satzung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat sich bei ihrem Entwurf der Neufassung (Anlage 1) an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert.

Beibehalten wird die Aufteilung in zwei Reinigungsklassen. Die Zuordnung der zu reinigenden Straßenteile erfolgt über ein Straßenverzeichnis (Anlage 2).

Die Neufassung der Satzung enthält für die Gehwege eine Mindesträumbreite beim Winterdienst. Zukünftig ist eine ein Meter breite Fläche des Gehweges von Schnee und Eis freizuhalten.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt.

Insgesamt erreichen die Änderungen, dass den Reinigungspflichtigen einerseits ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden. Andererseits verspricht die vorgelegte Änderung insbesondere bei Schnee und Glätte eine einfachere Handhabe bei Verstößen.

Finanzierung:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen.

Bürgermeister Banaschak

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf

Anlage 2: Straßenverzeichnis

Anlage 3: Synopse

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Appen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 12.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 3 - 12:

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,
4. Gehwege,
5. begehbbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),

6. Wohnwege,
7. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
8. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
9. Gräben,
10. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
11. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
12. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders ge-

fährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Der in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen der in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee sowie die in dieser Zeit entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee sowie nach 20.00 Uhr entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohn-

weg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,

- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Appen vom 10.12.1986 in der Fassung vom 05.10.2007 außer Kraft.

Appen, den

(S)

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Appen)

Reinigungsklasse 1

lfd. Nr.	Straße	Bemerkungen
1.	Almtweg	
2.	Am Gedenkstein	
3.	Am Storchennest	
4.	An den Teichen	
5.	Bargstücken	
6.	Beeksfelde	
7.	Bogenstraßen	
8.	Bouhlentwiete	
9.	Dorfstraße	
10.	Eekhoff	
11.	Ehkamp	
12.	Eichenstraßen	
13.	F.-W.-Pein-Straße	
14.	Fehrenkamp	
15.	Fuchsweg	
16.	Gärtnerstraße	
17.	Hasenkamp	
18.	Heideweg	
19.	Igelweg	
20.	Im Wiesengrund	
21.	Jahrenheidsweg	
22.	Krabatenmoorweg	
23.	Lehmweg	
24.	Lindenstraße	
25.	Martenshof	
26.	Moorweg	
27.	Op de Hoof	
28.	Op de Lohe	
29.	Op de Wisch	
30.	Opn Bouhlen	
31.	Opn Toppeesch	
32.	Ossenblink	
33.	Osterholder Straße	
34.	Pinnaubogen	
35.	Rissener Weg	

36.	Rollbarg	
37.	Schäferhofweg	ab Haus Nr. 19, ungerade Seite, bzw. ab Haus Nr. 20 a gerade Seite
38.	Schmetterlingsweg	
39.	Schulstraße	
40.	Schwarzer Berg	
41.	Seerosenweg	
42.	Siedlungsweg	
43.	Snethloher Weg	
44.	Sollacker	
45.	Tävsmoorweg	
46.	Unterglinder Weg	
47.	Voßbarg	
48.	Wischbleek	
49.	Ziegeleiweg	

Reinigungsklasse 2

lfd. Nr.	Straße	Bemerkungen
1.	Appener Straße	
2.	Hauptstraße	
3.	Schäferhofweg	bis einschließlich Haus Nr. 20
4.	Wedeler Chaussee	

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Appen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

<u>Alte Fassung:</u>	<u>Neue Fassung:</u>
<p>§ 1 Reinigungspflicht</p> <p>Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetzes, § 1 Bundesfernstraßengesetzes) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes) sind zu reinigen.</p>	<p>§ 1 Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.</p> <p>(3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege,</p>

Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Die Satzung stellt in § 1 die grundsätzliche Reinigungspflicht der Gemeinde dar.

Anschließend fasst § 1 zusammen, welche Bereiche von der Reinigungspflicht umfasst sind.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile
- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Fußgängerstraßen,
 - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile der Fußgängerstraßen,
 - f) die Rinnsteine,
 - g) die Gräben,
 - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen,
 - i) die Hälfte der Fahrbahnen außer bei Landes- und Kreisstraßen,
 - j) die als Kfz-Parkplatz besonders gekennzeichneten Flächen
- in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 12.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 - 12:

- 1) Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
- 2) Rinnsteine,
- 3) Bordsteine,
- 4) Gehwege,
- 5) begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
- 6) Wohnwege,
- 7) die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
- 8) Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- 9) Gräben,
- 10) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- 11) Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
- 12) Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

	<p>In § 2 der Satzung ist die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer geregelt. Durch die in § 1 vorangestellten grundsätzlichen Regelungen, rückt die in der derzeitigen Fassung der Satzung in § 1 aufgezählte, zu reinigende Fläche, in § 2.</p>
<p>§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit vom 1.4. - 30.9. bis 19 Uhr und in der Zeit vom 1.10. – 31.3. bis 17 Uhr zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbunden Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich die Art und der Umfang der Reinigungspflicht nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.</p> <p>(2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstandenes Glatteis sind bis 8.00 Uhr des Folgetages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehende Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem</p>	<p>§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.</p> <p>(2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.</p> <p>(3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind ab-</p>

Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch müssen Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen entfernt werden.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

stumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in

den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Der neue § 3 der Satzung regelt detailliert wie die Straßenreinigung und der Winterdienst zu erfolgen hat. Die Regelungen bezüglich der vorgehaltenen Gehwegsbreite sind insbesondere nach dem letzten Winter spezifiziert worden. Es wird als sinnvoll erachtet, die im Winter zu räumenden Flächen mit der Mindestbreite von 1 m aufzunehmen, um hier Klarheit für die Reinigungspflichtigen zu schaffen.

Die Lagerung des Schnees nach Absatz 7 soll auf der zum Grundstück liegenden Seite des Gehweges erfolgen. Dies ist sinnvoll, da dem Anhäufen eines Deiches aus Schnee an bzw. auf der Straße vorgebeugt wird. Ein derartiger Deich erschwert in der Regel bei Tauwetter das Abfließen des Wassers, da die Einläufe blockiert sind. Zudem werden die Anhäufungen beim Räumen der Straßenflächen durch spezielle Räumfahrzeuge zusätzlich erhöht.

<p>§ 5 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.</p> <p>(2) Anliegende Grundstücke sind alle an die Straße angrenzenden Grundstücke, die durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Dieses gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und selbständig nutzbar ist.</p>	<p>§ 4 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.</p> <p>(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p> <p>§ 5 alt wird zu § 4 neu, da die Definition des Grundstücks auf die vorherigen Regelungen Bezug nimmt. Erst im Anschluss sollte die außergewöhnliche Verunreinigung geregelt werden.</p>
<p>§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p> <p>(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung</p>	<p>§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p> <p>(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hunde-</p>

liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

Die Ahndung eines Verstoßes gegen Abs. 1 oder 2 als Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 56 Abs. 1 Nr. 9 Straßen- und Wegegesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

kot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

Lediglich die Vorschriften über die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten werden aus diesem Paragraphen zur Übersichtlichkeit herausgelöst und separat unter § 6 aufgeführt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

Zur Verdeutlichung wird der Absatz bezüglich Ordnungswidrig-

keiten als neuer Paragraph eingepflegt. Den Reinigungspflichtigen wird auf diese Weise die Bedeutung der Reinigung deutlicher. Eine Regelung ausschließlich zu den Ordnungswidrigkeiten kann die Pflichtigen zur Einhaltung motivieren. Außerdem wird die maximale Höhe einer Geldbuße angepasst.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
- c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,

d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,

e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

(2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

Der letzte Teil ist als Anpassung der Satzung an die Vorschriften des Datenschutzes neu in die Satzung aufzunehmen. Siehe Hinweise des Landesdatenschutzbeauftragten.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 512/2011/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 26.04.2011
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 360.001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	31.05.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2011	öffentlich

Antrag zum Kauf von Defibrillatoren vom 20.04.2011

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.04.2011 (siehe Anlage) hat der Turn- und Sportverein Appen einen Antrag auf Bezuschussung für den Kauf von Defibrillatoren gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung wäre es sinnvoller, wenn die Gemeinde Appen die Anschaffung vornimmt und den vorgesehenen Anteil des Turn- und Sportvereins als Zuschuss vereinnahmt. Dadurch wären die Eigentumsverhältnisse geklärt und die Geräte könnten in die Vermögensbewertung der Gemeinde mit einfließen.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Vermögenshaushalt nicht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass für die Sportanlagen der Gemeinde Appen und für das Bürgerhaus insgesamt 5 Defibrillatoren beschafft werden.

Banaschak

Anlagen:

Antrag des TuS Appen vom 20.04.2011

Turn- und Sportverein



Appen von 1947 e.V.

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V. · 25482 Appen

Gemeinde Appen
Bürgermeister Banaschak
Gärtnerstrasse
25482 Appen



Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.
20. April 2011

Betr.: Antrag zum Kauf von Defibrillatoren

Sehr geehrter Herr Banaschak,

nach dem wir in den letzten 10 Jahren bereits 2 Todesfälle durch Herzinfarkt auf unserem Sportgelände hatten, haben wir die Firma „My-Defi“ gebeten, einmal einen Vortrag über die Handhabung von Defibrillatoren zu halten. Diesen Vortrag haben wir gemeinsam am 11. April gehört.

Um solchen Todesfällen vorzubeugen und auf unserem gesamten Sportgelände abzudecken, benötigt man insgesamt 4 Defibrillatoren (Sport- und Turnhalle, Tennishaus und Sportlerheim). Da im Bürgerhaus häufig Veranstaltungen für ältere Menschen stattfinden, empfiehlt sich, auch dort die Installation eines Gerätes.

Ich habe mir ein Angebot über 5 Geräte machen lassen (siehe Anlage). Der Gesamtbetrag beläuft sich auf € 5.935,72.

Der TuS würde sich mit € 2.800,-- daran beteiligen.

Das würde für die Gemeinde eine Investition von € 3.135,72 bedeuten.

Es besteht eine Garantie von 7 Jahren, allerdings muss nach 3 Jahren die Kassette ausgewechselt werden. Die Auswechslung würde pro Gerät € 100 kosten. Auch hier wird der Verein sich mit € 200 beteiligen.

Wir stellen hiermit bei den gemeindlichen Gremien den Antrag auf den Kauf von 5 „Defis“ unter der aufgeführten Vereinbarung.

Wenn wir auch nur ein Leben mit dieser „Investition“ retten können, hätte sich der geringe Betrag gelohnt. Wir bitten um einen positiven Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.

Wilfred Diekert

Volker Behlke

my-Defi Jens Horn, Masurenweg 27A, 24558 Henstedt-Ulzburg

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e. V.

Herr Volker Behlke

Almtweg 23

25482 Appen

my-Defi Jens Horn

Masurenweg 27 A

D-24558 Henstedt-Ulzburg

Tel: +49 40-22 81 74 94-0

Fax: +49 40-22 81 74 94-9

Mail: info@my-defi.de

Datum: 15.04.2011

Projekt: Sportverein Appen

Angebot 110050

Hiermit bieten wir Ihnen unverbindlich und freibleibend an:

Artikel-Nr:	Artikel:	Preis:	Stück:	Summe:
PAD-BAS-D-05	HeartSine PAD300P kommerzieller Ersthelferdefibrillator - 1 PAD Pak Kassette (Batterie- und Elektroden-Kassette) (3 1/2 J. Haltbarkeit ab Produktionsdatum) - Transporttasche - Einmalrasierer / Schweißstuch - Gebrauchsanweisung - 7 J. Herstellergarantie	822,00 €	5	4.110,00 €
X5-D-WK1	Design Wandkasten Plexiglas, mit Aufkleber, ohne Alarm Innenraummontage	160,00 €	3	480,00 €
X5-D-WK2	Design Wandkasten Plexiglas, mit Aufkleber und Alarm Innenraummontage	199,00 €	2	398,00 €
	Einweisung am Gerät vor Ort	0,00 €	1	0,00 €

my-Defi Jens Horn
Masurenweg 27 A
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel: +49 40-22 81 74 94-0

Ust-ID-Nr.: 188 042 046
Steuernummer: 11 102 02298

Bankverbindung:
Commerzbank AG, Hamburg
BLZ: 200 800 00
Konto: 0128 1501 00

my-Defi Jens Horn, Masurenweg 27A, 24558 Henstedt-Ulzburg

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e. V.

Herr Volker Behlke

Almtweg 23

25482 Appen

my-Defi Jens Horn

Masurenweg 27 A

D-24558 Henstedt-Ulzburg

Tel: +49 40-22 81 74 94-0

Fax: +49 40-22 81 74 94-9

Mail: info@my-defi.de

Datum: 15.04.2011

Projekt: Sportverein Appen

Angebot 110050

Hiermit bieten wir Ihnen unverbindlich und freibleibend an:

Artikel-Nr:	Artikel:	Preis:	Stück:	Summe:
<u>Zahlungsbedingungen:</u>	Sofort rein netto			
		Zwischensumme:		4.988,00 €
		zzgl. 19% MWSt.:		947,72 €
		Gesamtsumme:		5.935,72 €

Lieferadresse: Turn- und Sportverein Appen von 1947 e. V.
Almtweg 23
25482 Appen

Geräte-Lieferung erfolgt über:
MedX5 Ltd. Co. KG
Wintergasse 8 - 10
D - 86316 Friedberg/Bay.

Jens Horn steht Ihnen für Fragen gerne persönlich zur Verfügung. Tel: 0177-428 52 41 oder per Mail horn@my-defi.de

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 521/2011/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 12.05.2011
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4/360.001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	07.06.2011	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	21.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2011	öffentlich

Antrag der Kirchengemeinden zu St. Michael Moorrege-Heist und St. Johannes Appen auf Bezuschussung der Chorarbeit für den Chor Voice&Spirit

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.04.2011 haben die Kirchengemeinden zu St. Michael Moorrege-Heist und St. Johannes Appen einen Antrag auf Bezuschussung der Chorarbeit für den Chor Voice&Spirit (siehe Anlage) gestellt.

Eine telefonische Nachfrage bei Pastor Schüler hat ergeben, dass die Kirchengemeinden sich die jährlichen Kosten für den Chor teilen. Es entstehen Gesamtkosten in Höhe von mehreren Tausend Euro, z.B. für Aufwandsentschädigungen für die Chorleiterin, Zuschüsse für Chorfahrten und Materialkosten. Die Chorarbeit wird aus freiwilligen Spenden finanziert. Einnahmen des Chors (z.B. für den Auftritt beim Neujahrsempfang der Gemeinde Appen) werden ebenfalls dem Chor zur Verfügung gestellt, auch wenn Sie über die Kirchengemeinde abgewickelt werden.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan nicht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzaus-

schuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Chorarbeit für den Chor Voice&Spirit der Kirchengemeinden zu St. Michael Moorrege-Heist und St. Johannes Appen mit _____ Euro zu unterstützen.

Banaschak

Anlagen:

Antrag vom 21.04.2011



Die ev.-luth. Kirchengemeinden
zu St. Michael Moorrege-Heist
und St. Johannes Appen

Ö 13



Bürgermeister der Gemeinde Appen
Herrn Hans-Joachim Banaschak
Bürgerbüro Appen
Gärtnerstraße 8
25482 Appen

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Moorrege-Heist
Kirchenstraße 55, 25436 Moorrege

Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Johannes Appen
Opn Bouhlen 47, 25482 Appen

21. April 2011

Antrag auf Bezuschussung der Chorarbeit für den Chor Voice & Spirit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak,

der Chor der beiden Kirchengemeinden von St. Johannes in Appen und St. Michael in Moorrege-Heist wurde vor 5 Jahren gegründet. Zur Zeit besteht der Chor aus 49 Chormitgliedern, wobei die Mitgliederzahl ständig wächst. Wohnhaft sind die Sängerinnen und Sänger unseres Chores überwiegend in den Gemeinden des Amtes Moorrege. Sie sind also auch Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Appen, Moorrege und Heist und identifizieren sich mit ihrer Region.

Mehr und mehr singt der Chor nicht nur in den Kirchengemeinden, sondern trägt eben so gern zum kulturellen Leben der Amtsgemeinden bei. So bereichert der Chor nicht nur die Gottesdienste zu allen Jahreszeiten, sondern ist auch sehr gefragt bei den Konfirmationen, bei Hochzeiten und zahlreichen Veranstaltungen. Zu nennen wären hier z.B. der Neujahrsempfang der Gemeinde Appen, das Benefizkonzert zu Gunsten von Appen musiziert im Appener Bürgerhaus und das Erntedankfest sowie auch das Jubiläum der Kirchengemeinde in Moorrege. Der Chor trägt den Namen der Gemeinden Appen, Moorrege und Heist auch über die Kreisgrenzen hinaus. Bei der Nacht der Chöre in der St. Petri Kirche in Hamburg z. B. hatte er einen eindrucksvollen Auftritt.

Die Begeisterung für das Singen im Chor ist ansteckend. Mit dem Anwachsen des Engagements für den Chor steigen aber auch die Kosten für die Chorarbeit. Anschaffungen von Instrumenten, technischem Zubehör, Noten, einheitlicher Chorkleidung sowie Honorare für die Chorleitung sind Kosten, die allein von den Spenden, die die Konzerte einbringen, nur zu einem kleinen Teil gedeckt werden können.

Daher wäre unser Chor sehr dankbar, wenn seine Arbeit durch einen gemeindlichen Zuschuss unterstützt würde. Selbstverständlich wird die Verwendung der Zuschüsse durch entsprechende Nachweise belegt.

Ein gleich lautender Zuschuss-Antrag ist auch an die Gemeinden Heist und Moorrege gerichtet worden.

Der Chor hofft auf die Unterstützung seiner Arbeit für die Belebung der kulturellen Landschaft Ihrer Gemeinde und freut sich auf eine positive Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

V. Reimann-Clausen
Vivian Reimann-Clausen
Pastorin

Frank Schüler
Frank Schüler
Pastor

